

Az.: 1 A 198/18.A
5 K 1230/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
 2. der Frau
 3. der Frau
 4. des Herrn
 5. des minderjährigen Kindes
- die Kläger zu 3 bis 5 vertreten durch die Kläger zu 1 und 2
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2019

am 18. März 2019

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. August 2016 - 5 K 1230/16.A - geändert.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 ihres Bescheids vom 25. Mai 2016 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan besteht.

Soweit über die Kosten des Verfahrens nicht bereits mit Beschluss vom 12. Februar 2018 - 1 A 680/16.A - entschieden wurde, trägt die Beklagte die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die aus Afghanistan stammenden Kläger begehren die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.
- 2 Der 1972 geborene Kläger zu 1 und die 1974 geborene Klägerin zu 2 sind verheiratet. Die 1999, 2000 und 2012 im Iran geborenen Kläger zu 3 bis 5 sind die gemeinsamen Kinder der Kläger zu 1 und zu 2. Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, zugehörig dem Volk der Hazara und islamisch-schiitischen Glaubens.
- 3 Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 17. Dezember 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 19. Mai 2016 Asylanträge.

- 4 Am 20. Mai 2016 wurden die Kläger zu 1 und zu 2 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu den Hintergründen ihrer Asylantragstellung persönlich angehört.
- 5 Der Kläger zu 1 erklärte in seiner Anhörung zur Volksgruppe der Hazara zu gehören. Er habe Afghanistan vor etwa 35 Jahren verlassen und habe fortan im Iran gelebt. Vor zwölf Jahren sei er für einen Monat nach Kabul zurückgekehrt, danach sei er wieder in den Iran ausgereist. In Afghanistan habe er für zwei Jahre eine Schule besucht. Im Iran habe er zunächst mit seinem Onkel väterlicherseits als Zahntechniker gearbeitet. Dieser Onkel sei vor zwölf Jahren mit dem Kläger zu 1 nach Kabul zurückgegangen, im Gegensatz zu dem Kläger zu 1 jedoch nicht in den Iran zurückgekehrt. Nach seiner Rückkehr in den Iran habe er auf Baustellen gearbeitet. Seine Eltern seien bereits verstorben. In Afghanistan lebe noch der bereits benannte Onkel väterlicherseits. Dieser sei jedoch bereits sehr alt und sehr arm. Seine Familie besitze keine Grundstücke und kein Haus in Afghanistan. Ihre Ersparnisse hätten sie für die Reise nach Europa verbraucht. Derzeit besitze er keine finanziellen Mittel.
- 6 Die Klägerin zu 2 erklärte in ihrer Anhörung, sie gehöre zur Volksgruppe der Hazara. Afghanistan habe sie als kleines Kind verlassen. Sie sei mit ihren Eltern in den Iran ausgereist. Vor zwölf Jahren sei sie zusammen mit ihrem Mann noch einmal für einen Monat nach Kabul zurückgekehrt, danach seien sie wieder in den Iran ausgereist. In Afghanistan habe sie nur noch einen Onkel väterlicherseits. Er sei derselbe Onkel, von dem ihr Mann bereits berichtet habe. Die Schule habe sie bis zur achten Klasse besucht. Einen Beruf habe sie nicht erlernt. Sie habe als Schneiderin gearbeitet.
- 7 Mit Bescheid vom 25. Mai 2016, zugestellt am 3. Juni 2016, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger ab. Die Flüchtlingseigenschaft wurde ebenso wie der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht.

Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

8 Die Voraussetzungen für die geltend gemachten Ansprüche seien insgesamt nicht gegeben, insbesondere lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor. Afghanistan sei durch viele Jahre der kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt. Nach dem Kampf der Mudschahedin gegen die sowjetischen Besatzungstruppen und die damalige kommunistische Regierung, dem anschließenden Bürgerkrieg zwischen den Mudschahedin-Gruppen und der darauffolgenden Talibanherrschaft befinde sich das Land in einer „langwierigen Wiederaufbauphase“. Eines der größten Probleme der Regierung seien die nach wie vor existierenden bewaffneten Milizen von lokalen Machthabern und Kommandeuren sowie den Taliban und andere Gruppierungen, die die Regierung und die mit ihr verbündeten internationalen Streitkräfte bedrohten. Die Sicherheitslage müsse „weiterhin als angespannt“ gelten. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzbedingungen wie Nahrungsversorgung, medizinischer Versorgung und Zugang zur Arbeit bestünden ebenfalls noch erhebliche Defizite. Obwohl ein gewisser wirtschaftlicher Aufschwung erkennbar sei, bleibe Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt. Gleichwohl führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan nicht zur Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK gegeben sei und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt seien. Eine Extremgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG liege ebenfalls nicht vor.

9 Die Kläger haben am 9. Juni 2016 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben.

10 Zur Begründung der Klage haben die Kläger mit Schriftsatz vom 27. Juli 2016 insbesondere vortragen lassen, dass sie als fünfköpfige Familie über keinerlei Familienverband in Afghanistan verfügen. Es lebe nur noch ein Onkel väterlicherseits in Kabul. Dieser sei sehr alt und sehr arm. Der Kläger zu 1 habe Afghanistan bereits vor etwa 35 Jahren verlassen. Die Klägerin zu 2 habe Afghanistan bereits im Kindesalter mit ihren Eltern verlassen. Die 1999 in Teheran (Iran) geborene Klägerin zu 3 sei ebenso wie der 2000 in Ghom (Iran) geborene Kläger zu 4 bis auf einen

Monat noch nie in Afghanistan gewesen. Der 2012 in Pakdascht (Iran) geborene Kläger zu 5 sei noch nie in Afghanistan gewesen.

- 11 Die Kläger gehörten zur Minderheit der Hazara. Die bislang in der Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass von einer Gruppenverfolgung der Hazara nicht auszugehen sei, sei aufgrund neuerer Erkenntnismittel zu überdenken. Eine innerstaatliche Fluchtalternative käme für die Kläger nicht in Betracht. Die Kläger könnten auf keinen bestehenden Familienverband zurückgreifen. Afghanistan sei ihnen fremd. Die Kläger seien nicht in der Lage, in Kabul oder in anderen Landesteilen ihren Lebensunterhalt zu sichern.
- 12 Weiter haben die Kläger auf die angespannte Sicherheitslage in Afghanistan verwiesen.
- 13 Für die Kläger sei zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 beziehungsweise Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen. Diesbezüglich haben sich die Kläger insbesondere auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21. Dezember 2015 (- A 6 K 2392 -) und die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Februar 2015 (- 13a B 14.30309 -) bezogen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe hier festgestellt, dass bei der Rückkehr von Familien mit minderjährigen Kindern unter den in Afghanistan derzeit herrschenden Rahmenbedingungen im Allgemeinen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht. Zudem leide der Kläger zu 1 an einer Hepatitis A und Hepatitis B Infektion. Er sei auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Eine ausreichende Gesundheitsversorgung stehe in Afghanistan nicht zur Verfügung. Bereits im Jahre 2007 habe die Beklagte in Fällen einer Hepatitis B Erkrankung ein Abschiebungsverbot festgestellt.
- 14 Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 8. August 2016 informatorisch befragt worden (vgl. S. 119 ff. der Gerichtsakte). Neben den bereits im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Umständen hat der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung auf eine ihm während des einmonatigen Aufenthalts in Afghanistan durch drei unbekannte Personen zugefügte Verletzung verwiesen. Sie hätten in einem Dorf in der Provinz Kabul gewohnt. Dort habe es keine

medizinische Versorgung gegeben. Da die Kinder zu dieser Zeit krank gewesen seien, habe sich der Kläger zu 1 eines Tages zu Fuß aufgemacht, um Medikamente zu kaufen. Unterwegs hätten ihn drei Personen aufgehalten, mitgenommen, gefesselt und geschlagen. Eine der Personen habe ein Messer gezogen und ihm in die Hand geschnitten. Außerdem habe man ihm Teile seiner Vorhaut abgeschnitten. Seine Wunden habe er später selbst versorgt. Drei Wochen nach dem Vorfall seien sie zurück in den Iran gezogen. Die ihm zugefügte Wunde sei ein Jahr entzündet gewesen. In Deutschland habe man dann die Hepatitis A und B Infektion festgestellt. Nach Auskunft der Ärzte habe diese möglicherweise ihre Ursache in einer schlechten Wundversorgung. Die Krankheit äußere sich bei dem Kläger zu 1 durch Bauchschmerzen.

15 Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Mai 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen und äußerst hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

16 Die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienene Beklagte hat schriftsätzlich Klageabweisung beantragt (Seite 20 der Gerichtsakte).

17 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage mit Urteil vom 8. August 2016 - 5 K 1230/16.A - abgewiesen. Insbesondere seien die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben. Es sei den Klägern bis zur Schaffung einer eigenen Lebensgrundlage möglich, sich um die Hilfe des in Kabul lebenden Onkels zu bemühen, möge dieser selbst auch über kein nennenswertes Vermögen verfügen. Bei den Klägern zu 1 und 2 handele es sich um arbeitsfähige Personen. Der Kläger zu 1 habe selbst angegeben, im Iran als Zahntechniker gearbeitet zu haben. Die Klägerin zu 2 sei dort als Schneiderin tätig gewesen. Aus den vorgelegten ärztlichen Unterlagen sei keine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG für den Kläger zu 1 oder die Klägerin zu 2 erkennbar.

- 18 Auf den Antrag der Kläger hat der Senat mit Beschluss vom 13. Februar 2018 - 1 A 680/16.A - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. August 2016 - 5 K 1230/16.A - zugelassen, soweit die Klage auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abgewiesen wurde.
- 19 Auf den am 19. Februar 2018 zugestellten Beschluss haben die Kläger mit Schriftsatz vom 29. März 2018 die Berufung begründet. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die bereits im Verwaltungsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht vorgebrachten Gründe. Die für die Kläger zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan und die daraus resultierenden Gefährdungen würden eine solche Intensität aufweisen, dass von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auszugehen sei. Zu dieser Einschätzung gelange der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 23. März 2017 (- 13a B 17.30030 -) ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 3. November 2017 (- A 11 S 1704/17 -). Der Kläger zu 1 sei im Hinblick auf bestehende Erkrankungen nicht vollumfänglich arbeitsfähig. Die Klägerin zu 2 sei angesichts der Rolle der Frau in Afghanistan nicht in der Lage, wesentlich zur Sicherung des Existenzminimums der Familie beizutragen. Zu den Klägern zu 3 bis 5 habe das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung im Hinblick auf die Sicherung des Existenzminimums überhaupt keine Angaben gemacht. Der Verweis auf den in Kabul lebenden Onkel könne nicht durchgreifen. Es sei unrealistisch, dass der mittellose Onkel einer fünfköpfigen Familie Unterkunft gewähren könnte. Erschwerend komme für die Kläger hinzu, dass sie der Minderheit der Hazara angehörten und zumindest den Großteil ihres Lebens nicht in Afghanistan verbracht haben. Mit Schriftsatz vom 29. März 2018 haben die Kläger für den Kläger zu 1 einen medizinischen Bericht des-Klinikums in Z..... vom 9. August 2017 vorgelegt. Demnach wurden bei dem Kläger zu 1 der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung, der Verdacht auf eine undifferenzierte Somatisierungsstörung, eine Neurasthenie, eine Hepatitis B Infektion, eine Hypothyreose, eine anamnestiche Hodenatrophie bei Zustand nach Genitalverletzung und ein Folsäure-Mangel diagnostiziert. Weiterhin wurde für den Kläger ein medizinischer Bericht der behandelnden Fachärztin für Innere Medizin vom 11. August 2017 vorgelegt. Demnach wurde beim Kläger zu 1 eine chronische hochreplikative Virushepatitis B, eine Hypothyreose, ein Folsäuremangel, ein Vitamin

B-12-Mangel, ein Vitamin-D-Mangel, eine posttraumatische Belastungsstörung, ein HWS-Syndrom, chronisch-rezidivierende Bauchschmerzen und chronisch-rezidivierende Kopfschmerzen diagnostiziert.

20 Mit Schriftsatz vom 6. März 2019 wurden für die Kläger zu 1 bis 3 weitere medizinische Berichte vorlegt.

21 Ausweislich des Berichtes des-Klinikums Z..... vom 26. Februar 2019 befindet sich der Kläger zu 1 seit dem 9. August 2017 dort in Behandlung. Die bestehenden Erkrankungen könnten dem Bericht vom 9. August 2017 entnommen werden. Aufgrund der Vorgeschichte bestehe der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung. Die Genitalverletzung sei bei dem Kläger offensichtlich objektiv nachzuweisen. Darüber hinaus wirke der Patient energie- und kraftlos bei multiplen körperlichen Beschwerden im Sinne einer Somatisierungsstörung und Neurasthenie. Aus psychiatrischer Sicht seien Venlafaxin, Mirtazapin, Quetiapin und Pregabalin auf jeden Fall erforderlich. Die Behandlung werde sich über Jahre, wenn nicht gar lebenslang, erstrecken. Ein Abbruch würde sehr wahrscheinlich zu einer depressiven Symptomatik sowie einer deutlichen Zunahme der Schmerzen führen.

22 Weiter wurden ein medizinischer Bericht des-Klinikums Z..... vom 26. Februar 2019 sowie ein ärztlicher Brief des Klinikums vom 10. August 2017 betreffend die Klägerin zu 2 vorgelegt. Sie habe sich erstmals am 7. August 2017 in der Sprechstunde vorgestellt. Bei ihr seien eine Panikstörung, eine anamnestische Neurasthenie, ein Folsäure-Mangel, ein Vitamin-B-12-Mangel, ein Vitamin-D-Mangel sowie der Verdacht auf eine Somatisierungsstörung sowie eine histrionische Persönlichkeitsstruktur diagnostiziert worden. Sie erhalte einen Fettsenker, ein Antidepressivum, ein weiteres Antidepressivum und ein stimmungsstabilisierendes Neuroleptikum sowie bei Bedarf weitere Medikamente. Die Behandlung sei voraussichtlich über Jahre notwendig, vielleicht sogar ein Leben lang. Die Ängste der Patientin seien sehr ausgeprägt. Die Medikamente seien vergleichsweise hoch dosiert, um die Lebensqualität der Patientin zu gewährleisten. Diese Medikamente sollten unbedingt weitergegeben werden. Ein Abbruch der Behandlung hätte zur Folge, dass die Patientin wieder mit Panikattacken reagiere, möglicherweise auch in Kombination

mit Hyperventilation. Darüber hinaus würden sich sehr wahrscheinlich die körperlichen Symptome verstärken.

23 Für die Klägerin zu 3 wurden ein medizinischer Bericht des-Klinikums Z..... vom 26. Februar 2019 sowie ein ärztlicher Brief des Klinikums vom 14. August 2017 vorgelegt. Die Patientin habe sich erstmals am 11. August 2017 in der Sprechstunde vorgestellt. Bei ihr seien ein anamnestischer Zustand nach akuter Belastungsreaktion, ein Zustand nach Hyperventilation, eine Anpassungsstörung und eine ängstliche Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden. Eine posttraumatische Belastungsstörung könne nicht ausgeschlossen werden. Die Patientin erhalte ein Antidepressivum und stelle sich in Abständen von drei Monaten in der psychiatrischen Ambulanz vor. Die Behandlung müsse über Jahre fortgesetzt werden. Die Symptomatik könne sich ohne Medikation entsprechend verschlechtern. Nicht ausgeschlossen sei auch eine erneute Belastungsreaktion.

24 Mit Schriftsatz vom 11. März 2019 haben die Kläger ergänzend zur Berufungsbegründung vorgetragen. Die Kläger führen insbesondere aus, dass der Kläger zu 1 physisch und psychisch erkrankt und nur eingeschränkt arbeitsfähig sei. Bezüglich des Klägers zu 4 sei auch unter Verweis auf den Leitfaden des UNHCR aus November 2018 zur Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Afghanistan sowie den Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 12. September 2018 von einer seit der Entscheidung des Senats vom 3. Juli 2018 veränderten Sachlage auszugehen. Wehrfähige junge Männer seien ebenso wie Hazara einem besonderen Risikoprofil zuzuordnen. Zudem habe sich der im Iran geborene Kläger zu 4, der als Heranwachsender anzusehen sei, nur einmal im Alter von fünf Jahren für einen Monat in Afghanistan aufgehalten. Er habe noch nie getrennt von seiner Familie gelebt und gehe in Deutschland noch zur Schule.

25 Mit Schriftsatz vom 13. März 2019 haben die Kläger eine E-Mail des behandelnden Arztes am-Klinikum Z..... vom 11. März 2019 vorgelegt. Demnach halte der Arzt die Eltern auf absehbare Zeit nicht für arbeitsfähig, soweit dieses aus heutiger Sicht beurteilbar sei. Zum Zeitpunkt der Vorstellung seien beide nicht arbeitsfähig gewesen. Die Prognose sei als unsicher einzuschätzen. Bei beiden liege ein chronifiziertes Beschwerdesyndrom vor. Allenfalls seien leichte Beschäftigungen

unter drei Stunden denkbar. Bei der Klägerin zu 3 sei bei adäquater konsequenter Behandlung eine Tätigkeit von sechs bis acht Stunden realisierbar. Auch hier könne keine sichere Prognose abgegeben werden, aber das Potential sei wohl vorhanden. Eine Arbeit mit mittlerer Belastung könne er sich vorstellen, schwere körperliche Arbeit dagegen nicht. Weiterhin haben die Kläger für die Klägerin zu 3 ein ärztliches Attest vom 4. März 2019 vorgelegt, demnach sie an einem Polyzystischen Ovar (rechts) leide.

26 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. August 2016 - 5 K 1230/16.A - zu ändern und die Beklagte unter entsprechender Teilaufhebung ihres Bescheids vom 25. Mai 2016 zu verpflichten, für die Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

27 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

28 Eine schriftliche Berufungserwiderung liegt nicht vor.

29 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamts sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

30 Die zulässige Berufung der Kläger ist begründet.

31 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ausgehend von der Entscheidung des Senats zur Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 12. Februar 2018 - 1 A 680/16.A - das Verpflichtungsbegehren der Kläger auf Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Beim nationalen Abschiebungsschutz handelt es sich um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren

Verfahrensgegenstand mit mehreren möglichen Anspruchsgrundlagen. Eine Abschichtung einzelner nationaler Abschiebungsverbote ist daher nicht möglich (BVerwG, Urt. v. 8. September 2011 - 10 C 14.10 -, juris Rn. 17; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A -, juris Rn. 23).

32 Bei der Frage, ob die Kläger jeweils einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG haben, kommt es gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 1 des am 11. Dezember 2018 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250), und das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des am 1. August 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

33 1.) Die Kläger haben aufgrund der allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan unter Berücksichtigung der besonderen Situation der im vorliegenden Fall betroffenen Familienmitglieder gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK durch die Beklagte.

34 a) Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

35 aa) Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder intensiven physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern eine

Vorgehensweise im Vordergrund steht, welche die betreffende Person demütigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt, sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand der Person zu brechen (SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A, juris Rn. 27; VGH BW, Urt. v. 24. Januar 2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 144). Ob es Zweck der Behandlung war, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, ist zu berücksichtigen, aber auch wenn dieses nicht gewollt war, ist die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zwingend ausgeschlossen (EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13- juris Rn. 72).

36 Diesbezüglich ist im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände ernstliche Gründe für die Annahme nachgewiesen worden sind, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („real risk“; EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07 -, NVwZ 2012, 681; Urt. v. 28. Februar 2008 - Az. 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330) liefe, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden; dieses entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 20; Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22; NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 -, juris Rn. 43; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 71). Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers notwendig Art. 3 EMRK, unabhängig davon ob sich die Gefahr aus einer allgemeinen Situation der Gewalt, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beiden ergibt.

37 Für die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK muss die drohende Behandlung ein Mindestmaß an Intensität aufweisen. Das Mindestmaß ist relativ; ob es gegeben ist, hängt von den gesamten Umständen des Falles ab. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kann auch die allgemeine Lebenssituation der Bevölkerung des aufnehmenden Staates Beachtung finden (EGMR, Urt. v. 28. Februar 2008 - 37201/06

-, NVwZ 2008, 1330; EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413; VGH BW, Urt. v. 24. Januar 2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 73).

- 38 bb) Schlechte humanitäre Verhältnisse können für sich allein genommen jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 45 m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79), stellt doch die vorgenannte begriffliche Bestimmung der „Behandlung“ nach Art. 3 EMRK grundsätzlich auf die Handlung eines Menschen gegen einen anderen Menschen ab.
- 39 Sind die unzureichenden humanitären Bedingungen jedoch ganz oder überwiegend auf staatliches Handeln beziehungsweise im Falle des bewaffneten Konflikts auf Handlungen der Konfliktparteien oder auf Handlungen anderer Akteure zurückzuführen, die dem Staat mangels ausreichenden Schutzes vor denselben zurechenbar sind, kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK gegeben sein. Für die Beurteilung der Intensität der „Behandlung“ sind dann bei einem Schutzsuchenden, der völlig abhängig von staatlicher Unterstützung ist, die Fähigkeit, im Zielgebiet seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu decken, seine Verletzlichkeit durch Misshandlungen und die Aussicht auf Verbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens maßgeblich (EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07 -, NVwZ 2012, 681; Urt. v. 21. Januar 2011, - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413; BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 25; NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 48; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 80).
- 40 Wenn die schlechten humanitären Verhältnisse jedoch weder dem Staat noch (im Falle eines bewaffneten Konflikts) den Konfliktparteien zuzurechnen sind, können dagegen nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen schlechte humanitäre Verhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet im Hinblick auf Art. 3 EMRK als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein (SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A -, juris Rn. 27; VGH BW, Beschl. v. 14. März 2018 - 13 A 341/18.A -, juris

Rn. 19; Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 82 m. w. N.). In diesem Sinne hält auch die deutsche Rechtsprechung nicht weiter an der Auffassung fest, dass § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtige, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohten (BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 24; BayVGh, Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30285 -, juris Rn. 17 f.). Es ist jedoch ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, da nur in diesem Fall ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23; BayVGh, Beschl. v. 18. Januar 2019 - 4 ZB 18.30367 -, juris Rn. 19 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37). Maßgeblich ist insoweit, ob es dem Betroffenen gelingen kann, wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten (BayVGh, Beschl. v. 21. Dezember 2018 - 13a ZB 17.31203 -, juris Rn. 34).

- 41 cc) Die außerordentlichen Umstände, die eine Abschiebung des Ausländers verbieten, müssen grundsätzlich im gesamten Abschiebungszielstaat vorliegen, wobei jedoch zunächst zu prüfen ist, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 26). Es darf für den Betroffenen sodann unabhängig von dem Abschiebungszielort zudem keine interne Fluchtalternative bestehen (VGh BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 194). Die Prüfung einer solchen internen Fluchtalternative im Rahmen des Art. 3 EMRK orientiert sich an den Kriterien des § 3e AsylG (Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A -, juris Rn. 27). Die abzuschiebende Person muss in der Lage sein, sicher in das betroffene Gebiet zu reisen, dort Zutritt zu erhalten und sich dort niederzulassen. Ein anderer Ort im Zielstaat kann dem Betroffenen nicht zugemutet werden, wenn dort keine hinreichenden sozialen Bedingungen herrschen, die ein menschenwürdiges Dasein einschließlich des Zugangs zu einer Grundversorgung sowie der erforderlichen sanitären Einrichtungen für die individuell betroffene Person ermöglichen. Erforderlich sind eine Gesamtschau und eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte. Darunter fallen insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am

Ankunftsort und an dem Ort, an den der Betroffene letztlich dauerhaft zurückkehren soll, sowie persönliche und familiäre Umstände (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 198 f.). Bei der Frage, ob Art. 3 EMRK der Abschiebung unter dem Gesichtspunkt der schlechten humanitären Umständen entgegensteht, müssen eine Vielzahl von Faktoren in den Blick genommen werden, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrerhilfen (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 51; SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A, juris Rn. 27; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 124).

42 b) Die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK sind stets hinsichtlich jeder Einzelperson zu prüfen (vgl. noch zu § 53 Abs. 6 AuslG BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2004 - 1 C 27.03 -, juris Rn. 9; so auch BayVGh, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 28; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A, juris Rn. 25 f.). Ein jeder Antragsteller muss in seiner Person selbst die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Eine lediglich vom Recht eines nahen Familienangehörigen auf Abschiebungsschutz abgeleitete Berechtigung, ebenfalls Abschiebungsschutz zu erhalten, gibt es nicht. Sie lässt sich insbesondere nicht aus einer entsprechenden Anwendung der Regelung des Familienasyls in § 26 AsylG herleiten, eine diesbezügliche verfassungswidrige Schutzlücke besteht nicht (vgl. noch zu § 53 Abs. 6 AuslG BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2004 - 1 C 27.03 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Eine dem § 26 AsylG entsprechende Erstreckungsregelung kennt § 60 Abs. 5 AufenthG nicht.

43 Bei der Prognose, welche Situation ein Asylantragsteller bei einer angenommenen Rückkehr in seinen Herkunftsstaat vorfinden wird, ist der Gefahrenprognose eine möglichst realitätsnahe, wenngleich notwendig hypothetische Rückkehrsituation zugrunde zu legen. Es greifen insoweit die Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts zur asylrechtlichen Verfolgungsprognose entsprechend (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. September 1999 - 9 C 12.99 -, juris Rn. 10; BayVGh, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 23).

44 Bei der Betrachtung einer gesamten Familie sind insoweit Ausgangspunkt der Überlegung mehrere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, demnach die in Deutschland mit dem Asylbewerber zusammenlebenden Familienangehörigen, deren Trennung Art. 6 GG untersagt, grundsätzlich auch nach einer Rückführung in den Herkunftsstaat in Gemeinschaft mit den Familienangehörigen leben werden (BVerwG, Urt. v. 16. August 1993 - 9 C 7.93 -, juris Rn. 10 f.; Urt. v. 8. September 1992 - 9 C 8.91 -, juris Rn. 14 ff.). Wurde einem Familienangehörigen jedoch Flüchtlingsschutz zugestanden, so widerspricht es diesem Schutzstatus, auch bei einem solchen Sachverhalt die gemeinsame Rückkehr mit den nicht schutzberechtigten Familienangehörigen zu unterstellen. Die Annahme einer gemeinsamen Rückkehr wäre in diesem Fall mit den Worten des Bundesverwaltungsgerichts „wirklichkeitsfremd“ und stünde mit der Rechtsprechung zum Erfordernis einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der Situation im hypothetischen Rückkehrfall nicht im Einklang (BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2000 - 9 C 9.00 -, juris Rn. 10; Urt. v. 21. September 1999 - 9 C 12.99 -, juris Rn. 11; BayVGh, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 24). Zu keinem anderen Ergebnis führt die Überlegung, wenn sich das Bleiberecht einzelner oder mehrerer Familienangehöriger nicht aus einer politischen oder anderweitigen Verfolgung, sondern aus einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 beziehungsweise Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt (BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2000 - 9 C 9.00 -, juris Rn. 10; BayVGh, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 25). Diesbezüglich kann es jedoch nicht maßgeblich sein, ob für die betreffenden Familienmitglieder bereits ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, oder ob ihnen ein solches, etwa durch die auszusprechende gerichtliche Entscheidung, zunächst noch zuerkannt werden muss. Andernfalls würde nicht eine möglichst realitätsnahe Betrachtung der hypothetischen Rückkehrsituation, sondern der Lauf im behördlichen und gerichtlichen Verfahren den Ausschlag geben. Es wäre nach Überzeugung des Senats bei der Betrachtung möglicher Abschiebungshindernisse für eine Familie zudem in sich widersprüchlich, in Fällen, in denen der Ehefrau und den Kindern von sich aus ein Abschiebungshindernis zur Seite steht, die Familie als Einheit in den Blick zu nehmen und ungeachtet der Abschiebungshindernisse von einer gemeinsamen Ausreise auszugehen, in den Fällen jedoch, in denen den Eltern ein Bleiberecht zusteht, die alleinige Ausreise der Kinder zugrunde zu legen. Letztendlich kann nicht außer Acht bleiben, dass im Falle der nicht freiwillig erfolgenden Ausreise auch nur die Familienangehörigen von einer

Abschiebung bedroht wären, denen kein Bleiberecht beziehungsweise Abschiebungsverbot zur Seite steht.

45 An dieser Stelle ist der Senat jedoch nicht dahingehend misszuverstehen, dass dieser grundsätzlich eine Trennung der Kernfamilie befürworten würde. Soweit einzelne oder mehrere Familienangehörige aufgrund eines bestehenden Bleiberechts oder Abschiebeschutzes auf absehbare Zeit in Deutschland verbleiben werden, ist die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Abschiebung verbundene Prüfung möglicher inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse im Hinblick auf die Trennung der Familien und einen möglichen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK von der mit der Vollstreckung befassten Ausländerbehörde zu prüfen (vgl. BayVGH, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 26 m. w. N.). Es hat jedoch die Ausländerbehörde und nicht die Beklagte darüber zu befinden, ob eine Abschiebung mit dem in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Familie und des Erziehungsrechts der Eltern vereinbar ist (Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A -, juris Rn. 26 m. w. N.).

46 c) Ausgehend von den vorgenannten Kriterien hält der Senat an seiner bereits mit Urteil vom 3. Juli 2018 (- 1 A 215/18.A -, juris Rn. 30 ff.) getroffenen Bewertung fest.

47 aa) Nach der aktuellen Erkenntnislage sind die Lebensbedingungen und die Versorgungslage in Afghanistan gerade auch aufgrund der Handlungen von Konfliktparteien problematisch.

48 Ausweislich des Berichtes des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 ist Afghanistan nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, erheblicher Anstrengungen der afghanischen Regierung und kontinuierlicher Fortschritte belege Afghanistan 2016 lediglich Platz 169 von 188 des Human Development Index. Die Armutsrage habe sich von 36 % 2008 auf 39 % 2014 verschlechtert. Dabei bleibe das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gebe es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. Das rapide

Bevölkerungswachstum von etwa 2,4 % im Jahr, dieses entspreche einer Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation, sei neben der Sicherheitslage die zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Dieses Wachstum mache es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, alle Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung angemessen zu befriedigen und ein Mindestmaß an sozialen Dienstleistungen bereit zu stellen. Die Grundversorgung sei für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Für Rückkehrer gelte dies in besonderem Maße. Laut UNOCHA würden 9,3 Millionen Menschen, ein Drittel der afghanischen Bevölkerung, humanitäre Hilfe benötigen. Bedarf bestehe besonders an Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung. Eine hohe Arbeitslosigkeit werde verstärkt durch vielfältige Naturkatastrophen. Das World Food Programme reagiere das ganze Jahr hindurch in verschiedenen Landesteilen auf Krisen beziehungsweise Notsituationen wie Dürre, Überschwemmungen oder extremen Kälteeinbruch. Gerade der Norden - eigentlich die „Kornkammer“ des Landes - sei extremen Natureinflüssen wie Trockenheit, Überschwemmungen und Erdverschiebungen ausgesetzt. Für 2018 werde eine Dürre mit erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Versorgung der Bevölkerung vorausgesagt. Die aus Konflikten und chronischer Unterentwicklung resultierenden Folgeerscheinungen im Süden und Osten hätten dazu geführt, dass dort etwa eine Millionen oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt gelte (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 25 f.).

49 Dieses Bild wird durch der Schweizerische Flüchtlingshilfe bestätigt (Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017; Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018), Afghanistan bleibe demnach nicht nur eines der gefährlichsten, sondern auch eines der ärmsten und am wenigsten entwickelten Länder der Welt.

50 Aufgrund der bewaffneten Konflikte sei der Anteil der notleidenden Bevölkerung 2016 um 13 % angestiegen. 2017 würden 9,3 Millionen Afghaninnen und Afghanen dringend humanitäre Hilfe benötigen. Viele Menschen seien wiederholt und über längere Zeit hinweg von Notsituationen betroffen. Ihre Widerstandsfähigkeit und ihre Resilienz seien über die Jahre hinweg gesunken und inzwischen auf einem sehr

niedrigen Stand. Insbesondere Frauen, Kinder und behinderte Personen seien äußerst verletzlich. Zudem seien geschätzte 230.000 Afghaninnen und Afghanen im Durchschnitt jährlich von Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Dürreperioden oder Lawinen betroffen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 27 f.).

51 Im Jahr 2017 sei die Armutsrate in Afghanistan weiter angestiegen und betrage inzwischen 54,5 %. Die Armut ziehe sich über das ganze Land und betreffe sowohl städtische als auch ländliche Gebiete. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung lebe mit weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag. Damit sei die Armut in Afghanistan jetzt weiter verbreitet als unmittelbar nach dem Sturz des Taliban-Regimes 2003. 8,7 Millionen Menschen würden in chronischer Not leben, die auf strukturelle Defizite zurückzuführen sei. UNOCHA erwarte, dass 2018 3,3 Millionen Afghanen lebensrettende Unterstützung benötigen. Davon würden 2,1 Millionen Menschen in Gebieten leben, in welchen das Ausmaß der Armut katastrophale Dimensionen erreicht habe. Die humanitäre Lage habe sich insbesondere in umkämpften Gebieten sowie in Städten, in denen große Teile der Bevölkerung Sicherheit und Zugang zu Grunddienstleistungen suchen würden, besonders zugespitzt. Zudem gerieten viele Menschen aufgrund von Naturkatastrophen wie Dürren, Erdbeben und Fluten in Not. 2018 habe eine Dürre im ganzen Land, speziell aber im Westen und Norden, dazu geführt, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 14 f.).

52 Die Arbeitslosenquote sei seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten auf einem hohen Niveau. Gleichzeitig seien die Löhne in Gebieten, welche von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken. Viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, würden Afghanistan verlassen. Gemäß einer Umfrage hätten sich für fast zwei Drittel der Befragten die beruflichen Möglichkeiten und für über ein Drittel die finanzielle Situation 2016 verschlechtert. Nach wie vor seien die meisten Menschen in Afghanistan in der Land-

und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28).

53 Rund 24 % aller potenziell Erwerbstätigen seien arbeitslos, und 80 % gehörten aufgrund der Jobunsicherheit oder schlechter Arbeitsbedingungen zu den verletzlichen Personen. 20 % der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter seien unterbeschäftigt. Neben der Arbeitslosigkeit stelle die Tatsache, dass Arbeit meist sehr schlecht bezahlt werde, ein Problem dar. So sei die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer als die der Arbeitslosen. Bei den Unterbeschäftigten liege die Armutsrate sogar höher als bei den Arbeitslosen. Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte hätten Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden, wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 15).

54 Die gewaltsamen Konflikte und die damit zusammenhängende interne Vertreibung, Naturkatastrophen sowie die erzwungenen Rückkehrströme hätten den Bedarf an Unterkünften rasant ansteigen lassen. Weite Teile der afghanischen Bevölkerung benötigten sowohl kurz- als auch langfristig Nothilfe, so etwa Soforthilfe (beispielsweise Zelte), aber auch Unterstützung für Reparaturen an beschädigtem Eigentum oder für den Wiederaufbau. In der Hauptstadt Kabul, einem traditionellen Zufluchtsort für intern Vertriebene, Rückkehrende sowie für die generelle Landflucht, habe sich die Wohnraumsituation aufgrund der massiven Rückkehrströme extrem verschärft. Im Januar 2017 seien lediglich 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen gewesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28).

55 Die Mietpreise in Kabul seien 2014 mit dem Abzug der internationalen Truppen gesunken, 2016 aber aufgrund der hohen Rückkehrströme aus Pakistan wieder stark angestiegen. Im Durchschnitt würden 7,7 Personen in einem Haushalt leben. Über die Hälfte der Haushalte umfasse sogar neun oder mehr Personen. Etwa 44 % der Bevölkerung wohne in überfüllten Behausungen mit mehr als drei Personen pro Raum. Zudem seien rund 83 % der afghanischen Bevölkerung in Unterkünften

untergebracht, die aus kurzlebigen Material bestehen. 72 % der städtischen Bewohner lebten in Slums oder nicht adäquaten Unterkünften. Anfang 2018 seien weiterhin lediglich 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angebunden gewesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 16).

56 Die Versorgung mit Wasser und sanitären Einrichtungen in Afghanistan sei weltweit eine der schlechtesten. 68 % der afghanischen Bevölkerung hätten keinen Zugang zu adäquaten Sanitärinstallationen, und fast 45 % hätten immer noch keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Die Lebensmittelunsicherheit sei in Afghanistan von bereits 30 % in den Jahren 2011/12 auf 45 % 2016/17 angestiegen. Über ein Drittel der Bevölkerung sei seit Jahren davon betroffen. 1,9 Millionen Afghanen lebten in gravierender Lebensmittelunsicherheit. Zahlreiche Kinder seien chronisch unterernährt, und vielen Frauen und Kindern mangle es an Vitaminen und Mineralien. Sämtliche Provinzen des Landes seien von Lebensmittelknappheit betroffen, besonders akut sei die Lage jedoch in den äußerst unsicheren Gebieten, in welchen es zur gewaltsamen Austragung des Konfliktes komme. Die interne Vertreibung, Rückkehrströme aus Pakistan und dem Iran sowie die Arbeitsmigration verschärften die ohnehin schwierige Lage zusätzlich. Die Ernte 2017 sei zudem eine der schlechtesten Getreideernten der letzten fünf Jahre. Die ausbleibenden Niederschläge hätten erneut zu einer Dürre und im Frühjahr 2018 dazu geführt, dass die afghanischen Bauern in rund 20 Provinzen den Anbau von Weizen und weiteren Nutzpflanzen reduzieren oder verschieben mussten. Damit sei die Lebensmittelversorgung von mindestens zwei Millionen Menschen gefährdet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 16 f.).

57 Am stärksten von Lebensmittelknappheit betroffen seien landlose Personen in ländlichen Gebieten, Kleinhändler und Tagelöhner in städtischen Gebieten, Haushalte, die von Frauen oder behinderten Personen geführt werden, Menschen, die in Zelten leben, Personen, die bei Verwandten untergebracht sind, und Menschen, die in den Bergen oder in der Wüste leben. In Gebieten, welche von hohen Rückkehrströmen betroffen waren, seien die Lebensmittelpreise stark angestiegen (Schweizerische

Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 28 f.).

58 Gemäß UN-Angaben hätten zehn Millionen Afghanen nur einen eingeschränkten oder keinen Zugang zur gesundheitlichen Grundversorgung. Aufgrund der politischen und militärischen Spannungen mit Pakistan habe sich für die afghanische Bevölkerung zudem der Zugang zu pakistanischen Gesundheitseinrichtungen erschwert. Weiter fehle es dem afghanischen Gesundheitssystem an Infrastruktur, qualifiziertem, insbesondere auch weiblichem Personal und einer konsequenten Umsetzung der nationalen Gesundheitspolitik. Zahlreiche Menschen könnten sich weder die Kosten zur Gesundheitsversorgung noch die benötigten Medikamente leisten. Landesweit seien 4,5 Millionen Menschen chronisch auf medizinische Grundversorgung angewiesen. Mit der Intensivierung der Kampfhandlungen seien auch die Opferzahlen gestiegen. Das Personal in den Einrichtungen zur Erstversorgung sei auch aufgrund mangelnder medizinischer Infrastruktur mit der Komplexität und Schwere der Verletzungen überfordert. Die Einrichtungen verfügten weder über chirurgische Eingriffsmöglichkeiten noch über adäquate Ausstattungen oder qualifiziertes Personal, um tatsächlich lebenserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Die landesinternen Flüchtlings- und Rückkehrströme aus dem Ausland überforderten das bereits stark angeschlagene Gesundheitssystem zusätzlich. Afghanistan weise weiterhin eine der weltweit höchsten Kinder- und Müttersterblichkeitsraten sowie eine besonders niedrige Impfquote auf. Kulturelle Hindernisse und fehlendes weibliches Gesundheitspersonal, insbesondere in abgelegenen Gebieten, limitierten den Zugang von Frauen zur Gesundheitsversorgung. Kinder hätten aufgrund von Sicherheitsbedenken einen eingeschränkten Zugang zu Gesundheitseinrichtungen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 18). Zudem breche bei Kindern unter fünf Jahren regelmäßig Masern und Keuchhusten aus. Am stärksten betroffen seien Kinder, die in Konfliktgebieten leben. Bei ihnen seien auch Durchfall und Lungenentzündungen stärker verbreitet. Frauen und Kinder würden häufiger als Männer Opfer von eigentlich heilbaren Krankheiten. Der Gesundheitszustand von Frauen und Kindern in ländlichen und unsicheren Gebieten sowie von nomadisch lebenden Frauen und Kindern sei besonders schlecht. Die wenigen vorhandenen Angebote im Bereich der psychiatrischen Versorgung würden den großen Bedarf nicht decken (Schweizerische

Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 29 f.).

- 59 Gemäß einer zitierten Studie handele es sich bei etwa der Hälfte aller Personen- und Gemeindef konflikte um Landstreitigkeiten. Die Rückkehr von Flüchtlingen, welche teilweise nach dreißig Jahren wieder Anspruch auf ihren Besitz erheben würden, verschärfe die Situation zusätzlich. Frauen würden widerrechtlichen Landaneignungen besonders verletzlich und hilflos gegenüber stehen, weil ihr Erbrecht häufig ignoriert werde. In Landraub seien sowohl private wie auch staatliche Akteure involviert (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 30).
- 60 Im Jahr 2016 sei der Druck auf afghanische Flüchtlinge sowohl in Iran als auch in Pakistan dramatisch angestiegen. Afghaninnen und Afghanen seien Diskriminierungen und gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt und hätten nur einen beschränkten Zugang zu Grundversorgungsdienstleistungen. Gemäß Human Rights Watch seien 2016 621.000 Afghaninnen und Afghanen, davon 371.000 registrierte Flüchtlinge, von Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt. Fast die Hälfte der von UNHCR befragten Rückkehrenden habe nicht an ihren Heimatort zurückkehren können und sei in Afghanistan zu internen Flüchtlingen geworden. Zudem seien 2016 über 410.000 nicht registrierte Afghaninnen und Afghanen aus dem Iran zurückgekehrt, darunter seien sehr viele unbegleitete Minderjährige gewesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 31 f.).
- 61 Im Jahr 2017 seien über 151.000 Menschen von Pakistan und weitere 395.000 aus dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrt. Die Rückkehrenden seien bei ihrer Ankunft in Afghanistan beinahe vollkommen vom weiteren Familienverband und von internationaler Hilfe abhängig. Sie seien zudem relativ schutzlos zahlreichen Risiken, wie Menschenhandel, Ausbeutung und Rekrutierung durch bewaffnete Bewegungen, ausgesetzt. Als speziell verletzlich würden unbegleitete Minderjährige, Frauen und durch Zwang nach Afghanistan zurückgeführte Personen gelten. Der Druck auf die in Pakistan und Iran lebenden afghanischen Flüchtlinge bleibe auch 2018 bestehen. Vom 1. Januar bis 4. August 2018 seien 463.157 Afghanen aus den beiden Nachbarstaaten

Pakistan und Iran nach Afghanistan zurückgekehrt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 19).

62 Rückkehrende würden sich hauptsächlich in Städten niederlassen. Dies schaffe einen zusätzlichen Wettbewerb um die ohnehin wenigen Jobmöglichkeiten und führe schließlich zu niedrigeren Löhnen. Rückkehrende machten rund 44 % der 2,1 Millionen in informellen Siedlungen lebenden Menschen aus. Diese Siedlungen würden meist einen schlechten oder keinen Zugang zu Basisdienstleistungen und Infrastruktur (Elektrizität, sauberes Wasser, Nahrungsmittel, sanitäre Einrichtungen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen) bieten. Zudem seien die Unterkünfte meist behelfsmäßig gebaut und können nur bedingt vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit schützen. Die Lebensbedingungen von Rückkehrenden lägen unter den normalen Standards. Eine Studie habe ergeben, dass 87 % der internen Flüchtlinge und 84 % der Rückkehrenden von Lebensmittelknappheit betroffen seien, wobei Familien, die von einer Frau geführt werden, verstärkt betroffen seien, da sie zuletzt Nahrungsmittel erhielten. Sie seien oft gezwungen, auf negative Überlebensmechanismen, wie Kinderarbeit, frühe oder Zwangsheiraten zurückzugreifen. Insbesondere dann, wenn der Ernährer einer Familie nicht mehr für seine Familie sorgen könne, komme es vermehrt zu häuslicher und sexueller Gewalt sowie zusätzlichen Stresssituationen. Rückkehrende, welche nicht in ihre Heimatregion zurückkehren könnten, würden oft zu internen Flüchtlingen oder seien gezwungen, das Land erneut zu verlassen. Zudem habe die Hilfe, die sie bei ihrer Rückkehr erhielten, kaum eine nachhaltige Wirkung auf ihre Situation. Unterkunft, eine sichere Existenz, Lebensmittelsicherheit und wirtschaftliche Möglichkeiten blieben nach der Ankunft prekär. Ob es Rückkehrende schaffen, sich in Afghanistan wieder zu integrieren, hänge nicht zuletzt von den verschiedenen Netzwerken ab, über die sie verfügen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 20).

63 Kabul gehöre zu den am schnellsten wachsenden Städten der Welt. Schätzungen betreffend die Einwohnerzahl würden von 3,8 bis 7 Millionen reichen. Der schnelle Anstieg der Bevölkerung habe rasch zu einer Überforderung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Kapazitäten für Grunddienstleistungen geführt. Etwa 70 % der Bevölkerung lebe in informellen Siedlungen. Die Armut sei auch in Kabul angestiegen. Rund 55 % der Haushalte der informellen Siedlungen seien im Januar

2017 von Lebensmittelunsicherheit betroffen gewesen. Zudem seien in der Hauptstadt lebende Menschen verstärkt Selbstmord- und komplexen Anschlägen, gezielten Ermordungen und Entführungen ausgesetzt. Die humanitäre Lage spitze sich insbesondere in großen Städten zu, weil sich dort interne Flüchtlinge und Rückkehrende aus dem Ausland konzentrieren, die eine Existenzgrundlage und Zugang zu bereits stark überlasteten Grunddienstleistungen suchen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Aktuelle Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 20). Kabul sowie die Provinzen im Norden, Nordosten und Osten des Landes seien Ende 2016 äußerst stark vom enormen Strom an Rückkehrenden aus Pakistan, dem Iran sowie Europa betroffen gewesen. Rückkehrende fänden oft keine adäquate Unterkunft und lebten in überfüllten notdürftig aufgestellten Behausungen mit schlechten Sanitäreinrichtungen und unter mangelnden hygienischen Bedingungen. Der eingeschränkte Zugang zu Land, Nahrungsmitteln und Trinkwasser und die begrenzten Möglichkeiten zur Existenzsicherung stelle eine enorme Herausforderung dar. Bei der Arbeitssuche komme es zur Konkurrenz mit der Gastgemeinde, was die Lage zusätzlich belastete. Der Druck auf die Institutionen sei sehr hoch und die Lage extrem fragil. Die meisten Provinzen Afghanistans seien auf einen solchen Rückkehrerstrom nicht vorbereitet. Auch für Flüchtlinge aus Europa gestalte sich eine Rückkehr schwierig. Oft hätten sie und ihre Familien für die Reise nach Europa die gesamten Ersparnisse verwendet, sich verschuldet oder Land verkauft. Viele Rückkehrende hätten auf ihrer Flucht Missbrauch erlebt und litten an physischen und psychischen Traumata, welche sich bei einer Rückkehr erschwerend auswirken könnten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, die aktuelle Sicherheitslage vom 14. September 2017, S. 32).

64 Das Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation (ACCORD) zeichnet mit Bericht vom 7. Dezember 2018 (Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018) ebenfalls das Bild einer äußerst angespannten Versorgungslage.

65 Bezugnehmend auf eine Erhebung aus dem „afghanischen“ Jahr 2011/12 habe die afghanische Statistikbehörde (Central Statistics Organization, CSO) demnach festgestellt, dass die Ernährungsunsicherheit insgesamt von 30,1 % im Jahr 2011/12

auf 44,6 % im Jahr 2016/17 angestiegen sei, was einem Zuwachs von 14,5 Prozentpunkten entspreche. Die Ernährungsunsicherheit nehme in allen Bevölkerungsgruppen zu. In der städtischen Bevölkerung sei der stärkste Anstieg in der sehr stark ernährungsunsicheren Gruppe zu verzeichnen (ACCORD; Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018 vom 7. Dezember 2018, S. 26). Weiter verweist ACCORD unter Bezugnahme auf weitere Erkenntnismittel auf einen hochgradig umkämpften Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Problematisch sei hier auch eine versteckte Form der Obdachlosigkeit durch eine massive Überbelegung des vorhandenen Wohnraums. Zu den Folgen von Überbelegung gehöre ein erhöhtes Risiko für Krankheitsübertragung für ein breites Spektrum an Atemwegserkrankungen (einschließlich Lungenentzündung, Tuberkulose), negative soziale Verhaltensweisen, wie häusliche Gewalt und Kindesmissbrauch, sowie negative Ergebnisse im Bereich Bildung und Kindesentwicklung. Die Erhebung des CSO von 2011/12 habe gezeigt, dass 37 % aller Haushalte in Afghanistan in überfüllten Wohnungen mit mehr als drei Personen in einem Raum leben würden (ACCORD; Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018 vom 7. Dezember 2018, S. 52 f.). Hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit verbesserten Sanitäranlage sei zwar ein moderater Fortschritt zu verzeichnen, dieser bewege sich jedoch auf niedrigem Niveau und bleibe weit hinter dem in der Nationalen Entwicklungsstrategie Afghanistans festgelegten Ziel zurück (ACCORD; Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018 vom 7. Dezember 2018, S. 81).

66 Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) stellt mit Bericht aus Juni 2018 (EASO, Country Guidance: Afghanistan - Guidance note and Common analysis von Juni 2018, S. 104) zur Ernährungssicherheit in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif fest, dass es generell keine Nahrungsmittelknappheit gebe. Die wichtigste Variable bezüglich des Zugangs zu Nahrungsmitteln seien die zur Verfügung stehenden Mittel, was im Fall von Vertriebenen ein Problem darstellen könne. Der Zugang zu Trinkwasser in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif sei oft eine Herausforderung. In Mazar-e Sharif und Herat hätten die meisten Menschen jedoch Zugang zu verbesserten Wasserquellen und

sanitären Einrichtungen. Weiter führt das EASO aus, dass in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif Gesundheitseinrichtungen zwar verfügbar seien. Diese seien jedoch aufgrund der zunehmenden Anzahl an Binnenvertriebenen und Rückkehrenden überlastet. Der Mangel an finanziellen Mitteln sei ein wesentliches Hindernis beim Zugang zur Gesundheitsversorgung.

67 Frau F..... S..... vom sieht in ihrem Gutachten für das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28. März 2018 die Chancen für alleinstehende, gesunde Rückkehrer aus Europa im Alter zwischen 18 und 40 Jahren zum Aufbau einer Existenz oder in Afghanistan sehr kritisch (Gutachten F..... S..... vom 28. März 2018, S. 191 ff.). Es könne nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Rückkehrer auf Hilfe und Unterstützung durch Familien und soziale Netzwerke zurückgreifen könnten. Dies sei zwar ein tradiertes Anspruchs, jedoch sei inzwischen die Unterstützungsfähigkeit und -willigkeit dieser Gruppen in Frage gestellt. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig sei und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehre, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyán, Mazar-e Sharif oder Herat ohne Hilfe der Familie und Freunde eine Arbeitsstelle finden könne (Gutachten F..... S..... vom 28. März 2018, S. 204). Der Zugang zu existentiellen Ressourcen sei an die Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken gebunden. Wer keine Herkunftsnetzwerke habe, über die die sozio-politische Verortung und Absicherung gewährleistet werden könne, und versuche, sich unabhängig von etablierten sozialen Netzwerken zu bewegen, erzeuge extremes Misstrauen (Gutachten F..... S..... vom 28. März 2018, S. 212). Zugang zu den Ressourcen neuer Netzwerke setze voraus, dass Netzwerke Ressourcen haben, die nicht zur Eigenversorgung gebraucht würden.

68 Amnesty International teilt mit Bericht vom 5. Februar 2018 (Gutachten für die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zum dortigen Aktenzeichen 7 K 1757/16.WI.A) mit, dass die Aussichten für eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, auch in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyán, Mazar-e Sharif oder Herat ohne Hilfe der Familie und Freunde eine Arbeitsstelle zu finden, schlecht stünden. Die Wenigen, denen es doch

gelingen, dort Arbeit zu finden - zumeist als Tagelöhner - verdienen nur unregelmäßig und oftmals so wenig, dass es ihnen nicht möglich sei, mit ihrem Einkommen eine weitere Person zu versorgen. Der Zugang zu Arbeit funktioniere in Afghanistan im Wesentlichen über Kontakte, Netzwerke oder Bestechung. Qualifikationen und die formale Bildung spielten demgegenüber eine deutlich geringere Rolle. Dies gelte auch in Städten wie Mazar-e Sharif und Kabul. Der Zugang zu Arbeit sei für Rückkehrer auch aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage sowie der zunehmenden Konkurrenz um Arbeit und Wohnraum in den städtischen Gebieten erschwert. Kabul sei die wirtschaftlich bedeutendste und fortschrittlichste Stadt Afghanistans. Trotzdem seien nach offiziellen Angaben 79,4 % der Einwohner in der Landwirtschaft tätig - entweder direkt oder indirekt. Von den Erwerbstätigen seien 14,9 % im Dienstleistungssektor beschäftigt, 5,7 % in der Industrie. Obwohl sowohl afghanische Regierungsbehörden als auch viele große Unternehmen ihren Sitz in Kabul hätten, sei die Arbeitslosigkeit in der Hauptstadt sehr hoch. Oft stellten korrupte Einstellungspraktiken erhebliche Hindernisse für den Berufseinstieg für qualifizierte Nachwuchskräfte dar. Hinzu komme, dass die Hauptstadt Kabul, so wie viele andere Großstädte in Afghanistan, in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum erfahren habe. Nach aktuellen Schätzungen lebten zwischen sieben und acht Millionen Menschen in Kabul. Hohe Zahlen an Rückkehrern aus den Nachbarländern Pakistan und Iran sowie Binnenvertriebene steigerten den Druck auf die Aufnahmekapazitäten der Stadt, insbesondere mit Blick auf den Zugang zu Versorgungsleistungen und den Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Folge dieser Dynamiken sei eine Überfüllung von informellen Siedlungen, in denen Menschen kaum Chancen auf feste Arbeit hätten; aktuell bestehe Kabul zu circa 75 % aus informellen Siedlungen. Hinzu komme ein natürliches Bevölkerungswachstum, das zu einer enormen Verjüngung der Stadt führe: Nahezu zwei Drittel der Bevölkerung Kabuls seien unter 25 Jahre alt. Besonders für diese jungen Menschen sei es schwierig, sich in dem ohnehin schon strapazierten Arbeitsmarkt zurechtzufinden. Infolge der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt lebe die große Mehrheit der Einwohner Kabuls unterhalb der Armutsgrenze von 1.150 Afghani (20 US-Dollar) pro Monat. Laut einer Studie von 2014 habe dies rund 78 % der Haushalte in der Hauptstadt betroffen. Arbeitsmöglichkeiten für Frauen seien in Afghanistan sehr eingeschränkt. Familien, die es schafften, ein Einkommen zu erwirtschaften, hätten oftmals nicht genug

Nahrungsmittel (Amnesty International, Gutachten für die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 5. Februar 2018, S. 52 ff.).

69 Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht aus den Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018.

70 Der fortwährende Konflikt in Afghanistan stelle nach wie vor eine große Belastung für die humanitäre Situation im Land dar. Der Zugang humanitärer Hilfsorganisationen zu den Betroffenen sei begrenzt (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 35 f.).

71 Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen hätten die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greife diese Schwachstellen durch die Zerstörung von Lebensgrundlagen, steigende Raten ansteckender Krankheiten, verstärkte Vertreibung, ständige Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten weiter an. Ebenso hätten der andauernde Konflikt, schwache Regierungsführung sowie schwache oder korrupte Institutionen dazu geführt, dass Katastrophenschutz, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen Berichten zufolge nicht oder kaum vorhanden sind. Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter würden daher eine weitere Bedrohung für die Bevölkerung darstellen. Entsprechend habe sich die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt worden sei, um weitere 8,7 Millionen erhöht. Die humanitäre Situation in Afghanistan habe sich außerdem durch eine schwere Dürre weiter verschärft, von welcher insbesondere die Regionen im Norden und Westen des Landes betroffen seien (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 36).

72 Die humanitären Indikatoren seien in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau. Über 1,6 Millionen Kinder litten Berichten zufolge an akuter

Mangelernährung. Die Kindersterblichkeitsrate zähle mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt. Laut dem Statistischen Zentralamt Afghanistans sei der Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der nationalen Armutsgrenze lebt, in 2016/2017 auf 55 %, von 33,7 % im Zeitraum 2007/2008 beziehungsweise 38,3 % in den Jahren 2011/2012 gestiegen. 1,9 Millionen Afghanen seien von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 % der Bevölkerung hätten keinen Zugang zu Trinkwasser. Afghanistan bleibe das ärmste Land der Region (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 36 f.).

73 Der andauernde Konflikt wirke sich besonders schwerwiegend auf den Zugang zu medizinischer Versorgung aus, unter anderem aufgrund von direkten Angriffen auf medizinisches Personal und auf Gesundheitseinrichtungen. Jedoch stelle auch die allgemeine Unsicherheit ein Hindernis für den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen dar. Aus Berichten gehe hervor, dass 4,5 Millionen Menschen keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung hätten (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 37).

74 Konflikt und Unsicherheit seien weiterhin die wichtigsten Gründe für die Binnenvertreibung in Afghanistan und betreffe alle Gebiete des Landes. Bis Ende 2017 seien Schätzungen zufolge 1,8 Millionen Afghanen infolge des Konflikts oder der vorherrschenden Gewalt zu Binnenvertriebenen geworden. Schätzungen zufolge seien 2017 etwa 474.000 Menschen neu vertrieben worden. Zwischen dem 1. Januar und 20. Mai 2018 seien Berichten zufolge geschätzte 114.995 Menschen neu vertrieben worden. Genaue Gesamtzahlen zur Binnenvertreibung im Land seien schwer zu erheben. Die offiziellen Angaben für die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen spiegele möglicherweise nicht das tatsächliche Ausmaß des Vertreibungsproblems in Afghanistan wider (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 37 f.).

- 75 Viele der Binnenvertriebenen endeten in großen urbanen Zentren mit beschränkten Aufnahmekapazitäten, in denen der Zugang zur Grundversorgung ein großes Problem darstelle. Ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen befinde sich Berichten zufolge in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgungsdienste. Laut der Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan für 2016/2017 lebten 72,4 % der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder anderweitig unter unzumutbaren Wohnverhältnissen. Armut sei unter den städtischen Haushalten weit verbreitet. Aus Berichten gehe hervor, dass sich die wirtschaftliche Situation städtischer Haushalte in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert habe. Aufgrund des Mangels an ausreichendem Grund und Boden und leistbaren Unterkünften in städtischen Gebieten seien Personen, die seit kurzem oder schon lange Binnenvertriebene sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit seien Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen der ständigen Gefahr von Räumung und erneuter Vertreibung ausgesetzt. Berichten zufolge komme erschwerend Landraub („Land grabbing“) hinzu, auch von Land, das für zurückkehrende Flüchtlinge oder Binnenvertriebene vorgesehen sei (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 39 f.).
- 76 Es werde berichtet, dass es für Rückkehrer außerordentlich schwierig sei, sich ein neues Leben in Afghanistan aufzubauen. Sie seien ganz besonders schutzbedürftig, da sie kaum Zugang zu Lebensgrundlagen, Nahrungsmitteln und Unterkunft hätten. Zu den Problemen, mit denen sowohl Binnenvertriebene als auch zurückkehrende Flüchtlinge konfrontiert seien, zähle die andauernde Unsicherheit in ihren Herkunftsgebieten, der Verlust ihrer Existenzgrundlage und Vermögenswerte, fehlender Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Bildung sowie Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Land und Besitz (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 41 f.).

- 77 Neuansiedlungen von Rückkehrern in Afghanistan bedürften grundsätzlich bedeutender Unterstützung durch die (erweiterte) Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm, welche im Einzelfall aufgrund der möglichen Stigmatisierung und Diskriminierung von Personen, die nach einem Aufenthalt im Ausland nach Afghanistan zurückkehren, zu prüfen sei. Die einzige Ausnahme seien alleinstehende leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten Schutzbedarf, die unter bestimmten Umständen auch ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semiurbanen Umgebungen leben könnten, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung böten, und die unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stünden (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 124 f.).
- 78 bb) Auch im Hinblick auf die zuletzt angesprochenen Erkenntnismittel geht der Senat zunächst davon aus, dass im Falle leistungsfähiger, erwachsener Männer ohne faktische Unterhaltsverpflichtungen, die ohne familiäres oder soziales Netzwerk sind, bei der Rückkehr aus dem westlichen Ausland in Kabul die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK nicht erfüllt sind, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen oder Handicaps festgestellt werden können. Dies entspricht - soweit ersichtlich - der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 17. Dezember 2018 - 3 L 382/18 -, juris Rn. 15; BayVGH, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 34; VGH BW, Beschl. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 392; BayVGH, Beschl. v. 12. April 2018 - 13a ZB 18.30123 -, juris Rn. 5; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 331; Urt. v. 9. November 2017 - A 11 S 789/17 -, juris Rn. 287; BayVGH, Beschl. v. 3. November 2017 - 13a ZB 17.31228-, juris Rn. 9; NdsOVG, Urt. v. 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 84; OVG NRW, Urt. v. 3. März 2016 - 13 A 1828/09.A -, juris Rn. 79 ff.; HessVGH, Urt. v. 4. September 2014 - 8 A 2434/11.A -, juris Rn. 41 ff.), so zuletzt hinsichtlich eines im Iran aufgewachsenen jungen Afghanen aus der Volksgruppe der Hazara auch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Januar 2019 (- 9 LB 93/18 -, juris Leitsatz 3.a)).

79 Zwar ist die Lage in Kabul prekär und sowohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen als auch die humanitären Umstände sind schlecht. Zudem hat sich in den letzten Jahren die Sicherheitslage nochmal deutlich verschlechtert. Dennoch kann nicht für sämtliche Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, denen es in Kabul oder in Afghanistan insgesamt an (familiären oder sonstigen) Beziehungen oder an Unterstützungsnetzwerken fehlt, angenommen werden, die schlechten Bedingungen im Land könnten generell und bei allen diesen Rückkehrern ganz außerordentliche individuelle Umstände darstellen und die hohen Anforderungen zur Bejahung des Art. 3 EMRK erfüllen. Dies gilt auch angesichts des Gutachtens von Frau F..... S..... und des angesprochenen Berichts von Amnesty International. Sofern man hieraus die Einschätzung entnehmen kann, dass nahezu jede auf sich allein gestellte Person oder nahezu jede Familie ohne nachhaltige Anbindung zu sozialen Netzwerken derzeit nicht das Existenzminimum sichern könne, kann der Senat dem Gutachten von Frau F..... S..... und dem Bericht von Amnesty International insoweit nicht folgen.

80 Die insbesondere von Frau F..... S..... beschriebenen Sicherheitsrisiken für Rückkehrer aus Europa lassen nur den Rückschluss auf das bestehende Risiko des Eintritts einer tatsächlichen Gefahr zu. Sie führen jedoch nicht zu einer tatsächlichen Gefahr der unmenschlichen Behandlung. Der Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist demnach zwar durchaus möglich, aber die Schwelle zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit, im Sinne der tatsächlichen Gefahr ist noch nicht überschritten. Den Schilderungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen lässt sich nicht entnehmen, dass sich die beschriebenen Risiken bei so vielen Rückkehren realisierten, dass sich ein jeder Rückkehrer der tatsächlichen Gefahr der unmittelbaren Verelendung gegenüber sähe. Weder gibt es über eine Häufung solcher Fälle verlässliche Berichte noch gibt es andere aussagekräftige Indizien, die einen Rückschluss auf eine solche tatsächliche Gefahr zuließen (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 55; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729 /17 -, juris Rn. 364).

81 Zu einer anderen Beurteilung führen auch nicht die Ausführungen des UNHCR mit dem im November 2018 veröffentlichten Leitfaden zur Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Afghanistan im Zusammenhang mit den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom

30. August 2018. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht führt hierzu mit Urteil vom 29. Januar 2019 (- 9 LB 93/18 -, juris Rn. 114 f.) und mit Beschluss vom 10. Januar 2019 (- 9 LA 168/18 -, juris Rn. 14 ff.) an, der UNHCR gehe davon aus, dass Zivilisten, die in Kabul tagtäglich ihren wirtschaftlichen oder sozialen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer der allgegenwärtigen in der Stadt bestehenden Gefahr zu werden. Nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen biete ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 -, juris Rn. 11). Dies erfordere eine Gesamtschau und eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte und persönlicher und familiärer Umstände. Relevant könne dabei sein, ob die Person in der fraglichen Region eine familiäre Anbindung habe (vgl. VGH BW, Urteil vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 199 zur internen Fluchtalternative im Rahmen des Art. 3 EMRK). Auch der UNHCR gehe davon aus, dass die Frage, ob eine Flucht- oder Neuansiedlungsalternative „zumutbar“ sei, im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Antragstellenden beurteilt werden müsse; maßgebliche Faktoren seien dabei Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderungen, die familiäre Situation und Verwandtschaftsverhältnisse sowie der jeweilige Bildungs- und Berufshintergrund (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 122). Die Bewertung des UNHCR beruhe jedoch auf von ihm selbst definierten Maßstäben, welche sich von den gesetzlichen Anforderungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterscheiden könnten (BayVG, Urt. v. 8. November 2018 – 13a B 17.31960 -, juris Rn. 54). So setze der UNHCR voraus, dass der Antragsteller im Gebiet einer innerstaatlichen Fluchtalternative frei von Gefahr für Leib und Leben auf Dauer leben können müsse. Eine nähere Definition des Begriffes „frei von Gefahr“ ergebe sich aus den Ausführungen des UNHCR jedoch nicht. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass der UNHCR an dieser Stelle den Maßstab der

beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Misshandlungsgefahr nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zugrunde gelegt hätte.

82 Im Jahre 2016 und 2017 sind mehr als 1 ½ Mio. Menschen nach Afghanistan - mitunter freiwillig - zurückgekehrt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 28). Substantiierte Berichte dahin, dass diese Rückkehrer generell oder aber jedenfalls in sehr großer Zahl und unabhängig von ihrer persönlichen Disposition ihr Existenzminimum nicht sichern könnten, gibt es nicht (so auch VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 333).

83 Das Erwirtschaften eines - wenn auch sehr geringen - Einkommens wird der angesprochenen Gruppe leistungsfähiger nach Afghanistan zurückkehrender Männer trotz des angespannten Arbeitsmarkts wenigstens als Tagelöhner möglich sein (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 106; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 347).

84 d) Der Kläger zu 1 entspricht jedoch nicht dem vorgenannten Bild des leistungsfähigen jungen Mannes. In der Person des Klägers zu 1 liegen gleich mehrere besondere Umstände vor, welche in ihrer Gesamtschau die Prognose rechtfertigen, dass sich der Kläger zu 1 bei einer angenommen Rückkehr nach Afghanistan auch ein Leben am Rande des Existenzminimums nicht wird sichern können.

85 aa) Der Kläger zu 1 wurde nach den vorliegenden Unterlagen am 1. Januar 1972 geboren. Er ist nunmehr 47 Jahre alt.

86 Ausweislich des Berichtes des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 bleibt die Schaffung von Arbeitsplätzen eine zentrale Herausforderung für Afghanistan. Nach den Angaben der Weltbank sei die Arbeitslosenquote zwischen 2008 und 2014 von 25 % auf 39 % gestiegen. Dabei sei zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse extrem gering sei (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 25 f.). Die wachsende Anzahl von Vertriebenen auf

der Suche nach Arbeit habe nach Feststellung des EASO zu verstärktem Wettbewerb am Arbeitsmarkt geführt. Die urbane Armut sei weit verbreitet und nehme zu (EASO, Country Guidance: Afghanistan – Guidance note and Common analysis aus Juni 2018, S. 104). Gleichzeitig ist der Anteil junger Menschen an der afghanischen Bevölkerung gerade in den städtischen Ballungsräumen sehr hoch. ACCORD stellt hierzu unter Verweis auf weitere Quellen mit Bericht vom 7. Dezember 2018 fest, dass etwa zwei Drittel der Bevölkerung in Kabul jünger als 25 Jahre sei (ACCORD, Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018 vom 7. Dezember 2018, S. 7).

87 Auf diesem stark umkämpften Arbeitsmarkt müsste der Kläger zu 1 gegen zumeist deutlich jüngere Konkurrenten bestehen.

88 bb) Der Kläger zu 1 müsste sich bei einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan voraussichtlich auf eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter und Tagelöhner verweisen lassen.

89 In Afghanistan hat der Kläger zu 1 nach seinen glaubhaften Angaben lediglich für zwei Jahre die Schule besucht. Zwar hat er nach seiner Darlegung im Iran zunächst im Unternehmen seines Onkels als Zahntechniker gearbeitet. Eine entsprechende Ausbildung hat er jedoch nicht. Nach der zunächst gemeinsamen Rückkehr nach Afghanistan und der einen Monat später ohne den Onkel erfolgten erneuten Ausreise in den Iran konnte der Kläger zu 1 an die vorangegangene Tätigkeit nicht mehr anknüpfen. Er hat nach seinen Angaben fortan im Iran auf Baustellen gearbeitet.

90 cc) Dem Kläger zu 1 fehlt in Afghanistan ein familiäres und soziales Netzwerk.

91 Der Kläger zu 1 hat nach seiner glaubhaften Darlegungen, welche insoweit auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen wurden, Afghanistan etwa 35 Jahren vor der Flucht nach Europa verlassen und fortan im Iran gelebt. Zwölf Jahren vor der Flucht nach Europa sei er für einen Monat nach Afghanistan zurückgekehrt, danach sei er wieder in den Iran ausgereist. Seine Eltern seien bereits verstorben. In Afghanistan habe zuletzt nur noch ein Onkel väterlicherseits gelebt, dieser sei nun aber ebenfalls wieder in den Iran ausgereist.

- 92 Ein bestehendes soziales Netzwerk ist, wie voranstehend ausgeführt, nicht unwesentlich für die Frage des Zugangs zu Schlüsselindikatoren wie Unterkunft und insbesondere Arbeit. Bereits im August 2017 führte EASO hierzu unter Bezugnahme auf weitere Quellen aus, dass insbesondere Rückkehrende, Binnenvertriebene und Abgeschobene häufig kein soziales Netzwerk in dem Gebiet hätten, in das sie vertrieben worden seien beziehungsweise in das sie zurückkehren würden. Ihnen würden somit auch die Kontakte fehlen, um angemessene Beschäftigung oder Ausbildung zu finden (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, an mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 66 ff.).
- 93 Nach den Feststellungen von EASO sehen sich Rückkehrer mit afghanischer Staatsangehörigkeit, die vor ihrem Aufbruch nach Europa lange Zeit im benachbarten Ausland Afghanistans, typischerweise im Iran, gelebt haben oder sogar dort geboren sind, zusätzlichen Herausforderungen gegenüber. Auf Grund der Prägung durch die Kultur Irans seien sie mit den lokalen Gepflogenheiten nicht (mehr) vertraut und würden als „fremd“ betrachtet. Insbesondere Flüchtlinge zweiter Generation würden sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, sie seien „verwöhnt, Nichtstuer, nicht afghanisch“. Es gebe eine generell negative Einstellung gegenüber einigen Rückkehrern, denen vorgeworfen wird, ihr Land im Stich gelassen zu haben (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, an mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 103).
- 94 dd) Der Kläger zu 1 ist aus gesundheitlichen Gründen in seiner Erwerbsfähigkeit auf absehbare Zeit jedenfalls deutlich eingeschränkt.
- 95 Ausweislich des medizinischen Berichtes des-Klinikums in Z..... vom 9. August 2017 wurden bei dem Kläger zu 1 der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung, der Verdacht auf eine undifferenzierte Somatisierungsstörung, eine Neurasthenie, eine Hepatitis B Infektion, eine Hypothyreose, eine anamnestische Hodenatrophie bei Zustand nach Genitalverletzung und ein Folsäure-Mangel diagnostiziert. Dieser Befund wurde mit dem Bericht der behandelnden Fachärztin für Innere Medizin vom 11. August 2017 bestätigt. Demnach wurden beim Kläger eine

chronische hochreplikative Virushepatitis B, eine Hypothyreose, ein Folsäuremangel, ein Vitamin B-12-Mangel, ein Vitamin-D-Mangel, eine posttraumatische Belastungsstörung, ein HWS-Syndrom, chronisch-rezidivierende Bauchschmerzen und chronisch-rezidivierende Kopfschmerzen diagnostiziert. Umfassend hat das-Klinikums Z..... letztlich mit Bericht vom 26. Februar 2019 die Krankengeschichte des Klägers zusammengefasst. Demnach befinde sich der Kläger zu 1 seit dem 9. August 2017 dort in Behandlung. Die bestehenden Erkrankungen könnten dem Bericht vom 9. August 2017 entnommen werden. Aufgrund der Vorgeschichte bestehe der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung. Die Genitalverletzung sei bei dem Kläger offensichtlich objektiv nachzuweisen. Darüber hinaus wirke der Patient energie- und kraftlos bei multiplen körperlichen Beschwerden im Sinne einer Somatisierungsstörung und Neurasthenie. Aus psychiatrischer Sicht sei die angeführte Medikation auf jeden Fall erforderlich. Die Behandlung werde sich über Jahre, wenn nicht gar lebenslang, erstrecken. Ein Abbruch würde sehr wahrscheinlich zu einer depressiven Symptomatik sowie einer deutlichen Zunahme der Schmerzen führen.

- 96 Aus der E-Mail des behandelnden Arztes am-Klinikum Z..... vom 11. März 2019 folgt die medizinische Einschätzung, dass der Kläger zu 1 auf absehbare Zeit nicht arbeitsfähig ist. Zum Zeitpunkt der Vorstellung im Krankenhaus seien der Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 jedenfalls nicht arbeitsfähig gewesen. Die Prognose sei als unsicher einzuschätzen. Bei beiden liege ein chronifiziertes Beschwerdesyndrom vor. Allenfalls seien leichte Beschäftigungen unter drei Stunden denkbar.
- 97 Der Inhalt der medizinischen Berichte wurde ebenso wie die ärztlichen Prognosen zum weiteren Behandlungsverlauf und zur Arbeitsfähigkeit durch die Beklagte nicht in Zweifel gezogen.
- 98 ee) Der Kläger 1 ist als Mitglied der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan besonderen Diskriminierungen ausgesetzt, welche seinen Zugang zum Arbeitsmarkt, aber auch sonst zu lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen jedenfalls außerhalb des Hauptsiedlungsgebietes der Volksgruppe weiter erschweren.

- 99 Die Volksgruppe der Hazara stellt im Vielvölkerstaat Afghanistan nach den Paschtunen mit 40 % und den Tadschiken mit 25 % einem Anteil von etwa 10 % der Bevölkerung. Es leben etwa drei Millionen Hazara in Afghanistan. Das Hauptsiedlungsgebiet der Hazara ist die Region um Bamyan. Die Hazara gehören, anders als die übrigen ethnischen Gruppen Afghanistans, überwiegend der schiitischen Konfession an (Lagebericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 S. 9 f.). Daneben sind die Hazara als ein Volk mongolischer Abstammung mit tendenziell eher zentralasiatischen Gesichtszügen und einem eigenen Dialekt regelmäßig als Angehörige dieser Volksgruppe zu erkennen (VGH BW, Urt. v. 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 86 ff. m. w. N.).
- 100 Für eine zielgerichtete staatliche Verfolgung der Hazara bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte. In der afghanischen Verfassung ist der Gleichheitsgrundsatz verankert. Sie schützt sämtliche ethnischen Minderheiten. Auch ist eine systematische, etwa auch nach dem Merkmal der Volkszugehörigkeit diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis für Afghanistan nicht erkennbar (VGH BW, Urt. v. 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 96 f. m. w. N.).
- 101 Der in der afghanischen Verfassung rechtlich verankerte Anspruch auf Gleichbehandlung für die Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Hazara werde nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes in der gesellschaftlichen Praxis jedoch immer wieder konterkariert. Die soziale Diskriminierung und Ausgrenzung anderer ethnischer Gruppen und Religionen bestehe im Alltag fort und werde nicht zuverlässig durch staatliche Gegenmaßnahmen unterbunden (Lagebericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 S. 10). ACCORD führte bereits mit Bericht vom 27. Juni 2016 aus, es werde allgemein davon berichtet, dass Hazara beständig sozial, rassistisch oder religiös motivierter gesellschaftlicher Diskriminierung in Form von Gelderpressungen durch illegale Besteuerung, Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit, physischer Gewalt sowie Inhaftierung ausgesetzt seien (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Aktuelle Situation der Volksgruppe der Hazara vom 27. Juni 2016, S. 5 f.). Diese Feststellung, wird von Seiten des UK Home Office mit Bericht vom 22. August 2018 unter Verweis auf weitere Quellen (UK Home

Office, Country Policy and Information Note Afghanistan: Hazaras vom 22. August 2018, S. 19 f.), das UNHCR mit Bericht vom 30. August 2018 (UNHCR, Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seeker from Afghanistan vom 30. August 2018, S. 93) und die Schweizerische Flüchtlingshilfe mit Bericht vom 12. September 2018 (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Gefährdungsprofile vom 12. September 2018, S. 13) bestätigt.

102 Zwar habe sich nach Feststellung des Auswärtigen Amtes die Lage für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara grundsätzlich verbessert. Angehörige der Volksgruppe der Hazara würden jedoch zunehmend Opfer von Anschlägen. Das Auswärtige Amt verweist diesbezüglich auf mehrere tödliche Angriffe auf schiitische Moscheen und Kulturzentren in Kabul und in anderen Städten des Landes in den Jahren 2017 und 2018 (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 S. 10). In diesem Sinne nehmen auch das Niedersächsische Obergericht in seinem Urteil vom 29. Januar 2019 und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 17. Januar 2018 auf verschiedene Anschläge und Angriffe Bezug, welche in den Jahren 2016 bis 2018 durch regierungsfeindliche Kräfte in Afghanistan zu Lasten der Bevölkerungsgruppe der Hazara verübt worden seien (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 88 ff. m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 96 f. m. w. N.). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt hierzu in ihrem Bericht vom 12. September 2018 aus, dass fast ein Drittel der Anschläge des IS/Daesh im Jahr 2017 auf die schiitische Minderheit - die weitgehend der ethnischen Minderheit der Hazara entspricht - abzielte und damit sektiererische Feindseligkeiten anheizte (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage vom 12. September 2018, S. 16).

103 In der Gesamtschau lässt sich zwar aus den vorliegenden Berichten eine aktuelle Verfolgung der gesamten Bevölkerungsgruppe der Hazara nicht ableiten (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 83 m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 145 f. m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 20. Januar 2017 - 13a ZB 16.30996 -, juris, Rn. 11). Es lassen sich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln keine Übergriffe entnehmen, die sich im Sinne einer

Gruppenverfolgung qualitativ und quantitativ so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Hazara in Anknüpfung an flüchtlingsrelevante Merkmale nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Es fehlt insoweit letztlich an der Möglichkeit der Feststellung einer ausreichenden Verfolgungsdichte (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 83 m. w. N.). Dieses führt jedoch nicht dazu, dass die vorgenannten Feststellungen zu bestehenden sozialen Diskriminierungen und Ausgrenzungen der Bevölkerungsgruppe der Hazara bei der Bewertung der Möglichkeiten des Klägers, sich nach einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan eine hinreichende Lebensgrundlage zu sichern, keine Berücksichtigung finden könnten. Andernfalls würde die Bewertung dem Maßstab einer möglichst realitätsnahen Betrachtung der hypothetischen Rückkehrsituation nicht gerecht.

- 104 ff) Soweit die Beklagten in der mündlichen Verhandlung pauschal auf mögliche Rückkehrerhilfen verwiesen hat, schließt sich der Senat der Bewertung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 29. Januar 2019 (- 9 LB 93/18 -, juris Rn. 104 f.) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11. April 2018 (- A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 356 ff.) an.
- 105 Es ist davon auszugehen, dass die möglichen Rückkehrerhilfen für die Frage der Existenzsicherung des Klägers zu 1 keine nachhaltige Bedeutung haben können, da sie bestenfalls eine anfängliche Unterstützung beziehungsweise einen nur vorübergehenden Ausgleich schaffen können, zumal abhängig von dem jeweiligen Programm kein Rechtsanspruch auf die entsprechenden Leistungen besteht.
- 106 gg) Vermögen oder Rücklagen, auf die der Kläger zu 1 jedenfalls zur anfänglichen Daseinssicherung und Aufbau einer Existenzgrundlage zurückgreifen könnte, sind nicht ersichtlich. Ausweislich des insoweit glaubhaften Vortrages der Kläger wurden die vorhandenen Mittel für die Ausreise verbraucht.
- 107 hh) Im Ergebnis sieht der Senat für den Kläger zu 1 keine Möglichkeit, sich bei einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan eine ausreichende Existenzgrundlage zu sichern.

- 108 Auch wenn die vorgenannten Kriterien jedes für sich genommen die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegebenenfalls nicht zu rechtfertigen vermögen, lässt doch im Hinblick auf die angespannte allgemeine Versorgungslage die Kombination der in der Person des Klägers zu 1 hier vorliegenden besonderen Hemmnisse keinen anderen Schluss zu.
- 109 Dies gilt nicht nur für den Ankunftsort Kabul, sondern vor dem Hintergrund der dargestellten Verhältnisse in Afghanistan sowie der besonderen insbesondere auch gesundheitlichen Situation des Klägers zu 1 landesweit. Es ist in Afghanistan kein Ort ersichtlich, an dem der Kläger zu 1 in mit Art. 3 EMRK vereinbaren Verhältnissen leben könnte.
- 110 e) Auch hinsichtlich des älteren, zwischenzeitlich volljährigen, Sohnes der Familie, des Klägers zu 4, führt die Bewertung im konkreten Einzelfall zu keinem anderen Ergebnis.
- 111 Zwar ist der zwischenzeitlich volljährige Kläger zu 4 ein offensichtlich gesunder und körperlich voll arbeitsfähiger junger Mann. Nach dem persönlichen Eindruck des Senats in der mündlichen Verhandlung steht der Kläger zu 4 in seiner persönlichen Entwicklung jedoch noch nicht an einem Punkt, der eine vom Elternhaus losgelöste eigenständige Lebensgestaltung erlauben würde. Dieses betrifft sowohl die offensichtliche besondere emotionale Abhängigkeit des Klägers von seinen Eltern, als auch seine berufliche Entwicklung. Seine schulische Ausbildung hat der Kläger zu 4 noch nicht abgeschlossen. Er verfügt über keinen erlernten Beruf und hat diesbezüglich auch nur sehr unvollständige Vorstellungen. Der Kläger zu 4 hat noch nie selbst gearbeitet und noch nie eigenständig für seinen Lebensunterhalt sorgen müssen.
- 112 Dieses mag für sich allein genommen noch nicht die Feststellung rechtfertigen, dass in der Person des Klägers zu 4 zwingende humanitäre Gründe im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK einer Abschiebung entgegenstehen, jedoch liegen in der Person des Klägers zu 4 weitere besondere Umstände vor, die letztendlich in der Gesamtschau aller Kriterien die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach den vorgenannten Maßstäben geboten erscheinen lassen.

- 113 Der Kläger zu 4 verfügt in Afghanistan insbesondere über kein familiäres oder soziales Netzwerk. Er wurde im Iran geboren und war bis auf einen Monat noch nie in Afghanistan. Weiterhin wäre der Kläger als Mitglied der Volksgruppe der Hazara bei einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan bereits aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit Diskriminierungen und Ausgrenzungen ausgesetzt. Auf die voranstehenden Ausführungen zum Vater des Klägers zu 4 wird insoweit Bezug genommen.
- 114 Zudem müsste der Kläger als aus dem Ausland zurückkehrender alleinstehender junger Mann, welcher im Iran geboren wurde und faktisch noch nie in Afghanistan gelebt hat, damit rechnen, dass man ihm mit Misstrauen und Ablehnung begegnet.
- 115 f) Im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse in Afghanistan im Allgemeinen sowie in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung im Besonderen ist im Falle der Klägerinnen zu 2 und 3 sowie des im Jahre 2012 geborenen Klägers zu 5 ein ganz außergewöhnlicher Fall festzustellen, in dem humanitäre Gründe im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK einer Abschiebung zwingend entgegenstehen.
- 116 aa) Der erkennende Senat teilt auf der Grundlage der beigezogenen Erkenntnismittel die Bewertung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Bezug auf die aktuelle Situation von Familien, Frauen und Kindern und verweist auch insoweit auf sein Urteil vom 3. Juli 2018 (- 1 A 215/18.A -, juris Rn. 31 ff.).
- 117 Unter Bezugnahme auf die bestehende allgemeine Versorgungslage und unter Heranziehung weiterer Erkenntnismittel stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 23. März 2017 (- 13a B 17.30030 -, juris Rn. 17 ff.) für die dort betroffene Familie mit zwei Kleinkindern fest, dass wegen der zu erwartenden schlechten humanitären Verhältnisse, die sich bislang nicht nachhaltig verbessert hätten, bei einer Familie mit minderjährigen Kindern nach wie vor grundsätzlich von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen sei. Dabei ist zu beachten, dass für die in dem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheidenden Fall betroffene Familie Einschränkungen bei der Erwerbsfähigkeit des Vaters sowie eine fehlende

Unterstützung durch ein familiäres Netzwerk hinzutreten. Mit Beschluss vom 29. November 2017 (- 13a ZB 17.31264 -, juris Rn. 3 f.) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seine voranstehend angeführte Entscheidung nochmal bekräftigt und ergänzend dargelegt, dass die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der für Familien mit minderjährigen Kindern bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu erwartenden schlechten humanitären Verhältnisse auch nicht dadurch in Frage zu stellen sei, dass der betreffende Familienvater über vielfältige Berufserfahrung verfüge. Berufserfahrungen seien bei erwachsenen Männern die Regel und würden keine besonderen Umstände darstellen.

118 Gemäß den umfassenden Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Urteil vom 3. November 2017 sind Familien mit Kindern von den ohnehin äußerst prekären Verhältnissen in Afghanistan besonders betroffen (- A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 389 ff.).

119 Frauen und Kinder in Städten sind diejenigen, die den Auswirkungen einer verarmten städtischen Umgebung besonders schutzlos gegenüber stehen. Sie wohnen oft in den gefährlichsten Gebieten und sind von der städtischen Bevölkerung am häufigsten von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 390; EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 33). Die meisten der zurückkehrenden oder auch intern vertriebenen Familien hängen zudem von einem einzelnen Ernährer - typischerweise dem männlichen Oberhaupt des Haushalts - ab, wobei dieser meist nur in stundenweiser Beschäftigung, etwa als Träger auf dem örtlichen Markt oder als Bauarbeiter, tätig sein kann. Nur wenige Frauen können einen nennenswerten finanziellen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten. Insbesondere für zurückkehrende oder intern vertriebene Frauen ist es schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden. Es ist ihnen oftmals faktisch nicht erlaubt zu arbeiten (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 398; EASO Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 24). Auch das Auswärtige Amt weist mit dem Lagebericht vom 31. Mai 2018 darauf hin, dass die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen je nach Region und ethnischer

beziehungsweise Stammeszugehörigkeit variiert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 15). Die Erwerbstätigkeit von Frauen habe sich zwar seit dem Jahr 2001 stetig erhöht, im Jahr 2016 jedoch noch immer lediglich 19 % betragen. Frauen seien zudem einer Vielzahl von Hindernissen ausgesetzt; dazu zählen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt, aber auch praktische Hürden, wie fehlende Arbeitserfahrung, Fachkenntnisse und (Aus)Bildung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan vom 29. Juni 2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 29. Oktober 2018, S. 306). Soweit Frauen einen Beitrag zum Familieneinkommen leisten, erfolgt dieser vornehmlich in Heimarbeit, etwa in Form von Weben, Nähen, Schneidern, Stickerei oder Arbeit in der Landwirtschaft (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 398).

- 120 Insbesondere die schlechte Versorgungslage trifft Frauen und Kinder in besonderem Maße. Viele Kinder sind unterernährt. Von akuter Unterernährung sind mehr als 9 % der Kinder betroffen. 60 % der Kinder sind unterentwickelt. Sowohl Frauen als auch Kinder leiden an Vitamin- und Mineralstoffmangel (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 400 f.; EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 115 f.). Zurückkehrenden - wie auch intern vertriebenen - Familien bleibt oft nur, in Zelten oder Lehmhütten ohne geeigneten Schutz vor Kälte zu leben. Im Winter 2017 sind Kinder und ältere Personen wegen der eiskalten Temperaturen verstorben (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 408).
- 121 Obwohl Afghanistan die Konvention zum Schutze der Kinder ratifiziert hat, haben im Jahr 2014 51,8 % der Kinder gearbeitet, da viele Familien auf diese Einkünfte angewiesen sind. Die konsequente Umsetzung des Kinderarbeitsverbots erweist sich daher als schwierig. So arbeiten auch schon Kinder ab 10 Jahren regelmäßig in verschiedensten Bereichen (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 412).

- 122 bb) Unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen wäre für die Klägerinnen zu 2 und 3 sowie den Kläger zu 5 die Sicherung des Lebensunterhalts bei einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan auch auf einfachstem Niveau am Rande des Existenzminimums nicht zu bewältigen.
- 123 Unabhängig davon, dass gegen den Kläger zu 1 Unterhaltsansprüche bestehen und seitens des Senats auch nicht in Abrede gestellt werden soll, dass der Kläger zu 1 willens ist, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, wäre der Kläger zu 1, selbst bei einer angenommenen gemeinsamen Rückkehr, wie bereits dargelegt, nicht in der Lage, eine ausreichende Existenzgrundlage für seine Familie zu erwirtschaften. Auch der Kläger zu 4 könnte im vorliegenden Fall als zwischenzeitlich volljähriger Sohn den Unterhalt für seine Mutter und seine Geschwister unter diesen Voraussetzungen nicht sichern.
- 124 Die Klägerinnen zu 2 und 3 könnten auch nicht im ausreichenden Maße für sich selbst und für den im Jahre 2012 geborenen Kläger zu 5 den Lebensunterhalt sicherstellen.
- 125 Der Arbeitsmarktzugang ist für Frauen faktisch schon stark begrenzt. Die Klägerin zu 2 hat zwar in der Vergangenheit als Schneiderin gearbeitet, das hieraus zu erzielende Einkommen dürfte jedoch allenfalls ein Zuverdienst gewesen sein.
- 126 Die Klägerinnen zu 2 und 3 sind aus gesundheitlichen Gründen allenfalls eingeschränkt arbeitsfähig.
- 127 Ausweislich des medizinischen Berichtes des-Klinikums Z..... vom 26. Februar 2019 sowie eines ärztlichen Briefes des Klinikums vom 10. August 2017 hat sich die Klägerin zu 2 erstmals am 7. August 2017 in der Sprechstunde vorgestellt. Bei ihr sei eine Panikstörung, eine anamnestische Neurasthenie, ein Folsäure-Mangel, ein Vitamin-B-12-Mangel, ein Vitamin-D-Mangel sowie der Verdacht auf eine Somatisierungsstörung sowie eine histrionische Persönlichkeitsstruktur diagnostiziert worden. Sie erhalte einen Fettsenker, ein Antidepressivum, ein weiteres Antidepressivum und ein stimmungsstabilisierendes Neuroleptikum sowie bei Bedarf weitere Medikamente. Die Behandlung sei voraussichtlich über Jahre notwendig, vielleicht sogar ein Leben lang. Die Ängste der Patientin seien sehr ausgeprägt. Die

Medikamente seien vergleichsweise hoch dosiert, um die Lebensqualität der Patientin zu gewährleisten. Diese Medikamente sollten unbedingt weitergegeben werden. Ein Abbruch der Behandlung hätte zur Folge, dass die Patientin wieder mit Panikattacken reagiert, möglicherweise auch in Kombination mit Hyperventilation. Darüber hinaus würden sich sehr wahrscheinlich die körperlichen Symptome verstärken. Die Klägerin zu 3 hat sich nach dem Bericht des-Klinikums Z..... vom 26. Februar 2019 sowie dem ärztlichen Brief des Klinikums vom 14. August 2017 erstmals am 11. August 2017 in der Sprechstunde vorgestellt. Bei ihr sei ein anamnestischer Zustand nach akuter Belastungsreaktion, ein Zustand nach Hyperventilation, eine Anpassungsstörung und eine ängstliche Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden. Eine posttraumatische Belastungsstörung könne nicht ausgeschlossen werden. Die Patientin erhalte ein Antidepressivum und stelle sich in Abständen von drei Monaten in der psychiatrischen Ambulanz vor. Die Behandlung müsse über Jahre fortgesetzt werden. Die Symptomatik könne sich ohne Medikation entsprechend verschlechtern. Nicht ausgeschlossen sei auch eine erneute Belastungsreaktion.

128 Aus der E-Mail des behandelnden Arztes am-Klinikum Z..... vom 11. März 2019 folgt die medizinische Einschätzung, dass die Klägerin zu 2 auf absehbare Zeit nicht arbeitsfähig ist. Es liege ein chronifiziertes Beschwerdesyndrom vor. Allenfalls seien leichte Beschäftigungen unter drei Stunden denkbar. Bei der Klägerin zu 3 sei bei adäquater konsequenter Behandlung eine Tätigkeit von sechs bis acht Stunden bei mittlerer Belastung realisierbar, schwere körperliche Arbeit dagegen nicht. Weiterhin folgt für die Klägerin zu 3 aus dem ärztlichen Attest vom 4. März 2019, dass sie zusätzlich an einem Polyzystischen Ovar (rechts) leidet.

129 Der Kläger zu 5 ist erst sechs Jahre alt. Kinder haben bekanntermaßen besondere Bedürfnisse und reagieren auf das Fehlen bestimmter Voraussetzungen etwa bei der Unterkunft, den hygienischen Verhältnissen und der Versorgung mit Lebensmitteln deutlich empfindlicher als ein Erwachsener in der gleichen Situation. Eine längere Phase der Überwindung von Anfangsschwierigkeiten beim Aufbau einer neuen Lebensgrundlage, die einem Erwachsenen noch zugemutet werden könnte, wäre für ein Kind, zumal in noch sehr jungen Jahren, nicht hinnehmbar.

- 130 Hinzu treten auch für die weiteren Familienmitglieder selbstverständlich die bereits für den Kläger zu 1 dargelegten besonderen Umstände, insbesondere des vollständigen Fehlens eines familiären und sozialen Netzwerkes in Afghanistan und der Zugehörigkeit zu einer diskriminierten Minderheit.
- 131 2.) Mit der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bedurfte es einer Entscheidung zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr, da es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt. Mit dieser Entscheidung ist für die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des angegriffenen Bescheides vom 25. Mai 2016) und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des angegriffenen Bescheides vom 25. Mai 2016) im Hinblick auf das Zielland Afghanistan die Grundlage entfallen.
- 132 3.) Die Kostenentscheidung folgt, soweit nicht bereits mit Beschluss vom 12. Februar 2018 - 1 A 680/16.A - über die Kostentragung entschieden wurde, aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG, wobei der Senat hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Streitgegenstände davon ausgeht, dass auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einheitlich ein Anteil von zwei Fünftel, auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ein Anteil von weiteren zwei Fünftel und auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 beziehungsweise Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein Anteil von einem Fünftel entfällt.
- 133 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 § 711 ZPO.
- 134 Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Artus